

Erweiterungsmöglichkeiten von Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen schematisch die Voraussetzungen und Grenzwerte für die Erweiterung von Wohnbauten auf, gestützt auf Art. 24c bzw. Art. 24d Abs. 1 RPG vor und nach der vorgeschlagenen Teilrevision des RPG. Die Schemen machen zudem sichtbar, wie es sich mit der Zulässigkeit eines Wiederaufbaus nach freiwilligem Abbruch („Wiederaufbau freiwillig“), bzw. nach Zerstörung der Baute durch höhere Gewalt („Wiederaufbau unfreiwillig“) verhält.

Geltende Regelung

	Art. 24c RPG	Art. 24d Abs. 1 RPG	
	1972 bestehend, nicht landw. genutzt	1972 bestehend, landw. genutzte Wohnbaute	Nach 1972 erstellte landw. Wohnbaute
Erweiterung innerhalb	Bis 60%		Zeitgemässe Wohnnutzung
Erweiterung ausserhalb*	Bis 30%, max. 100 m ²	Soweit für eine zeitgemässe Wohnnutzung unumgänglich	
Wiederaufbau freiwillig	Zulässig	Unzulässig	
Wiederaufbau unfreiwillig	Zulässig		

Entwurf Änderung Artikel 24c RPG

	Art. 24c RPG		Art. 24d Abs. 1 RPG
	1972 bestehend, nicht landw. genutzt	1972 bestehend, landw. genutzte Wohnbaute	Nach 1972 erstellte landw. Wohnbaute
Erweiterung innerhalb	Bis 60%		Soweit für eine zeitgemässe Wohnnutzung unumgänglich
Erweiterung ausserhalb*	Bis 30%, max. 100 m ²		
Wiederaufbau freiwillig	Zulässig		Unzulässig
Wiederaufbau unfreiwillig	Zulässig		

* Soweit nicht innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens möglich bzw. zumutbar;
wenn *teilweise* innerhalb und ausserhalb: Erweiterungen innerhalb sind halb anzurechnen.